

**Sitzungsvorlage 073/2015**

**öffentlich**

**TOP: Änderung der Unternehmenssatzung der  
Abwasserbeseitigung Weißenfels - AÖR**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	01.06.2015	
Stadtrat	11.06.2015	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### I. Anlass und Gegenstand:

1. Gegenstand der Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasseranstalt ist die nahtlose Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Großkorbetha, Kleinkorbetha, Schkortleben, Kriechau und Wengelsdorf von der Stadt auf die Abwasseranstalt aufgrund der im vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelten Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Saale-Rippachtal und dem (vormaligen) Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zur gleichen Aufgabe. Die Verabschiedung der Änderungssatzung setzt die Zustimmung zur Auflösungsvereinbarung der Zweckvereinbarung voraus und baut darauf auf. Zu den dafür maßgeblichen Gründen wird auf die Auflösungsvereinbarung und deren Begründung verwiesen.

Die satzungsgemäße Aufgabenübertragung wird folgendermaßen umgesetzt. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 der bestehenden Unternehmenssatzung beinhalten bereits diese Aufgabenübertragung verbunden jedoch mit der in Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 9 Abs. 4 Unternehmenssatzung. § 9 Abs. 4 wiederum beinhaltet den Eintritt der Abwasseranstalt in die betreffende Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Saale-Rippachtal und deren Fortführung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenarbeit. Durch die in der Änderungssatzung erfolgende Streichung von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 4 steht die in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelte Aufgabenübertragung nicht mehr unter dem Vorrang (Vorbehalt) der Zweckvereinbarung. Die zeitliche Kopplung des Wirksamwerdens der Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung und der Änderung der Unternehmenssatzung wird durch die Regelung in § 2 sichergestellt.

2. Die anstehende Satzungsänderung wird zugleich dazu genutzt, § 9 Abs. 3 über die dort enthaltene Verpflichtung, zum Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung an die aktuelle Situation anzupassen.

Die Ausgangssatzung enthielt die Regelung, dass die Stadt diese Beitragssatzung so rechtzeitig erlassen wird, dass im Jahr 2013 eine Beitragserhebung erfolgen kann. Die zur künftigen Beitragssatzung und deren Rechtssicherheit in Gang gekommene Diskussion und die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.09.2013 (1 BvR 2457/08) über die zeitlich begrenzte Abgabenerhebung zum Vorteilsausgleich führten zu der Satzungsänderung vom 11.12.2013 mit dem Inhalt, dass eine solche Beitragssatzung im Jahr 2014 erlassen wird, soweit und solange dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht entgegensteht. Auf die entsprechende Satzungsänderung und deren Begründung (Sitzungsvorlage) wird verwiesen. Inzwischen hat der Landesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 eine Bestimmung zur zeitlichen Obergrenze für den Vorteilsausgleich im Sinne einer Verjährungshöchstfrist (Ausschlussfrist) getroffen. Diese Frist betrifft 10 Jahre bezogen auf den Eintritt der Vorteilslage (§ 13 b KAG LSA), wobei diese Ausschlussfrist nicht vor Ablauf des Jahres 2015 endet (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KAG

LSA). Der Stichtag (31.12.2015) soll den Aufgabenträgern ausreichend Zeit geben, ihr Satzungsrecht sowie erforderlichenfalls die Gebühren- und Beitragskalkulationen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Für die Stadt und ihre Anstalt geht es darum, erstmals durch eine entsprechende Beitragsatzung die erforderliche Beitragserhebung zu ermöglichen.

Dies soll nunmehr geschehen. Daran ist die Unternehmenssatzung zur Aktualisierung und Klarstellung anzupassen.

## II. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Stadtrates zu Erlass und Änderung der Anstaltssatzung folgt aus § 2 Satz 1 Anstaltsgesetz i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Zuständiger vorbereitender Ausschuss ist der Hauptausschuss (§ 13 Abs. 4 Hauptsatzung).

Der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Anstaltssatzung (Unternehmenssatzung) vorgesehenen Stellungnahme des Verwaltungsrates zu den von der Stadt erlassenen Satzungen der Anstalt bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Denn die Stellungnahme des Verwaltungsrates betrifft die zur Aufgabendurchführung der Anstalt zu erlassenden Satzungen. Davon zu unterscheiden ist die Unternehmenssatzung als die grundlegende Satzung über die Rechtsverhältnisse der Anstalt selbst.

Einer Anhörung der Ortschaftsräte Großkorbetha, Schkortleben und Wengelsdorf bedarf es nicht. Denn die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung in den betreffenden Ortsteilen ist bereits Inhalt der Unternehmenssatzung. Die Satzungsänderung ist lediglich Folge der Auflösung der in Bezug genommenen Zweckvereinbarung.

Erarbeitet: Rechtsamt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts in der zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

## **Anlage:**

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR